

Vorläufiger Gesetzentwurf

der
Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag

Gesetz zur Gewährleistung einer effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen im Freistaat Sachsen

Dresden, April 2012

Vorblatt

zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Gewährleistung einer effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen im Freistaat Sachsen

A. Zielsetzung/Problem und Regelungsbedarf

Mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde zu den Regelungsinhalten der Artikel 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mehrere verbindliche Grundsätze und Prinzipien für die effektive Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei entwickelt, die es in den EU-Mitgliedsstaaten, damit auch in das geltende Landesrecht des Freistaates Sachsen mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einzuführen und umzusetzen gilt.

I.

Grundsatz der Unabhängigkeit: zwischen Ermittlern und den von der Beschwerde betroffenen Polizeibeamten sollte weder eine institutionelle noch eine hierarchische Verbindung bestehen, und es sollte auch eine tatsächliche Unabhängigkeit bestehen

II.

Prinzip der Angemessenheit: Die Untersuchungsbefugnis muss auch das Erheben von Beweisen umfassen, um eine eventuelle Rechtswidrigkeit des beanstandeten Polizeiverhaltens feststellen und die Verantwortlichen identifizieren und bestrafen zu können.

III.

Der Unverzögerlichkeitsgrundsatz: Die Ermittlungen sollte umgehend und zügig durchgeführt werden, um das Vertrauen in das Rechtsstaatsprinzip aufrechtzuerhalten.

IV.

Die Öffentlichkeitsmaxime: Verfahrensabläufe und Entscheidungsfindung sollten zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht offen und transparent ablaufen.

V.

Grundsatz der Einbeziehung der Betroffenen: Beschwerdeführer sollten zur Wahrung ihrer rechtmäßigen Interessen in das Beschwerdeverfahren eingebunden werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die den Inhalt und den Zweck der unabhängigen Beschwerdemöglichkeit gegen polizeiliche Maßnahmen regelnden Bestimmungen normiert. Zugleich werden die erforderlichen Gesetzesnormen, die die Errichtung und Einrichtung, den Status und die Aufgabenwahrnehmung sowie die Struktur, Funktionsweise und den Aufbau der künftigen Institution, die in Sachsen die unabhängige Kontrolle des Polizeiwesens in Sachsen ausüben soll, gesetzlich geregelt.

Dazu soll im Freistaat Sachsen eine Unabhängige Polizeibeschwerdestelle in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet werden, an deren Spitze die/der vom Landtag gewählte und berufene Sächsische Polizeiombudsfrau/mann steht.

C. Alternativen

Im Sinne der Zielstellungen dieses Gesetzentwurfes: keine.

D. Kosten

...

Gesetz zur Gewährleistung einer effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen im Freistaat Sachsen

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 53 wird der folgende Artikel 53a eingefügt:

„Artikel 53a

(1)

Zum Schutz der Grund- und Freiheitsrechte nach dieser Verfassung wird eine Unabhängige Polizeibeschwerdestelle als Hilfsorgan des Landtages eingerichtet, die dem Landtag bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über das Polizeiwesen des Freistaates Sachsen unterstützt sowie als Eingabe- und Beschwerdestelle für Bürger und Polizeibedienstete ihre verfassungsmäßigen Aufgaben weisungsfrei und in völliger Unabhängigkeit ausübt.

(2)

Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle berichtet dem Landtag jährlich über ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse, an den sie sich jederzeit wenden kann.

(3)

Der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle steht ein/e Leiter/in vor, der/die die Amtsbezeichnung Sächsische/r Sächsische Polizeiombudsfrau/mann führt. Die/der Sächsische/r Sächsische Polizeiombudsfrau/mann ist in der Ausübung /ihres seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; insoweit besitzt sie/er die gleiche Unabhängigkeit wie die Richter/innen.

(4)

Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf sechs Jahre gewählt und vom Präsidenten des Landtages ernannt. Sie/er steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Ihre/seine Wiederwahl ist zulässig.

(5)

Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages, soweit deren Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6)

Das Nähere regelt ein Gesetz, in dem auch die Errichtung der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts vorgesehen werden kann.“

Artikel 2

Gesetz über die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle im Freistaat Sachsen

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, auf der Grundlage von Artikel 53a der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes) (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl der Veröffentlichung dieses Gesetzes]),

1.
den rechtlichen Rahmen für den Schutz jeder Person vor Beeinträchtigungen in seinen verfassungsmäßigen Grund- und Freiheitsrechten durch Handeln und Maßnahmen der Polizei im Freistaat Sachsen sowie zur Wahrung der durch die Polizei zu vollziehenden Gesetze zu bestimmen,

2.
die Errichtung und Rechtsstellung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle als Hilfsorgan des Landtages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über das Polizeiwesen im Freistaat Sachsen und als zuständige Stelle für Eingaben und Beschwerden zu polizeilichen Handeln von jeder Person als auch von Polizeibediensteten zu regeln.
Die für den Schutz des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Rechte und Befugnisse des Sächsischen Datenschutzbeauftragten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

Polizei, die Polizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst mit seinen Bediensteten (Polizeibedienstete) im Sinne des § 59 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 370) geändert worden ist;

Polizeibehörden, alle Arten der Polizeibehörden im Sinne des § 64 SächsPolG,

Polizeidienststellen, alle Dienststellen und Einrichtung des Polizeivollzugsdienstes im Sinne des § 71 SächsPolG.

§ 3

Eingabe- und Beschwerderecht,

Rechtsstellung der/des Sächsische Polizeiombudsfrau/mannes

(1) Jede Person kann sich kostenlos an die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann Polizeibeauftragten wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass

1. sie durch die Polizei oder polizeiliche Maßnahmen in seinen Rechten verletzt worden ist;
 2. durch polizeiliche Maßnahmen, das Handeln oder Unterlassen der Polizei gegen Grund- und Freiheitsrechte nach der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gegen Bestimmungen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht.
- Die Polizei, die Polizeibehörden und die Polizeidienststellen haben konkret Betroffene und die Allgemeinheit in geeigneter Weise über die nach diesem Gesetz bestehenden Rechte zu informieren und auf die Möglichkeit der Wahrnehmung der Rechte nach diesem Gesetz hinzuweisen.

(2) Niemand darf benachteiligt oder gemäßregelt werden, weil er von seinem Eingabe- und Beschwerderecht nach diesem Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Eingaben und Beschwerden sind vertraulich zu behandeln. Die Tatsache der Eingabe oder Beschwerde und der Name der/des Beschwerdeführer/s/in dürfen nur mit deren/dessen Einwilligung bekannt gegeben werden. Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann kann mit Einwilligung des Beschwerdeführers oder des von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständige Stelle zuleiten.

(4) Jede/r Polizeibedienstete kann sich mit Eingaben oder Beschwerden über das Verhalten von Polizei-

bediensteten und von Dienstvorgesetzten, insbesondere auch im Falle der Remonstration, direkt, ohne Einhaltung des Dienstweges, an die/den Sächsische Polizeiombudsfrau/mann wenden. Hieraus darf ihr/ ihm kein dienstlicher oder persönlicher Nachteil entstehen (Maßregelungs- und Benachteiligungsverbot). Satz 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Eingaben oder Beschwerden der Bediensteten nicht ihre eigene Person betreffen, sondern den Dienstbetrieb oder polizeiliches Verhalten gegenüber Personen außerhalb des Polizeidienstes.

(5) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann wird von sich aus oder aufgrund von Eingaben oder Beschwerden von Bürger/n/innen über das Verhalten von Polizeibediensteten tätig.

(6) Anonyme Eingaben und Beschwerden behandelt die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann nach eigenem Ermessen.

§ 4

Errichtung der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle

Der Freistaat Sachsen errichtet unter der Bezeichnung „Unabhängige Polizeibeschwerdestelle“ eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt besitzt eigene Dienstherrenfähigkeit und führt das kleine Landessiegel.

§ 5

Anstaltsträger und Anstaltslast

(1) Träger der Anstalt ist der Freistaat Sachsen. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Anstaltsträger Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist.

(2) Der Anstaltsträger stellt sicher, dass die Anstalt ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann. Dazu hat ihr der Anstaltsträger die für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung der Anstalt stellt der Präsident des Landtags im Rahmen des Einzelplans des Landtags der Anstalt die notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung und weist diese Mittel in einem besonderen Kapitel Einzelplans des Landtags aus (Finanz-, Personal- und Ausstattungsgarantie).

(3) Zur Wahrnehmung der Finanz-, Personal- und Ausstattungsgarantie nach Absatz 2 legt der/die Leiter/ in der Anstalt dem Präsidenten des Landtags frühzeitig einen Haushaltsvorschlag vor, der vom Landtag im Haushaltsverfahren beraten und beschlossen wird.

§ 6

Organ, Satzung

(1) Organ der Anstalt ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der Leiterin der Anstalt. Sie/er führt die Bezeichnung „Sächsische/r Polizeiombudsfrau/mann“.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er kann für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter zur Geschäftsführung bestellen.

(4) Der Vorstand ist zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt

(5) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand der Anstalt berät. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7 Aufsicht

Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit und frei von Weisungen wahr. Sie untersteht dabei nur insoweit der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages, als ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Wahl und Rechtsstellung der/des Sächsischen Polizeiombudsfrau/mannes

(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache die/den Sächsische/n Polizeiombudsfrau/mann in geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtages.

(2) Die Amtszeit der/des Sächsischen Polizeiombudsfrau/mannes beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Kommt vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl zustande, führt die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann das Amt bis zur Neuwahl weiter.

§ 9 Wählbarkeit zur/zum Sächsischen Polizeiombudsfrau/mann, Amtsperiode

(1) Zur/zum Sächsischen Polizeiombudsfrau/mann ist jede/jeder Deutsche wählbar, die/der das Wahlrecht zum Landtag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat und über die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügt.

(2) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann ist auch nach Beendigung ihres/seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie/er hat insoweit gegenüber Gerichten und Behörden ein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung.

(2) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann entscheidet nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung, ob und wie er unter Berücksichtigung seiner Verschwiegenheitspflichten die Staatsanwaltschaften und Gerichte informiert. Über die Erteilung von Aussagegenehmigungen seine Bediensteten entscheidet die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann Beauftragte eigenem pflichtgemäßen Ermessen und in eigener Verantwortung.

(3) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann darf, auch wenn sie/er nicht mehr im Amt ist, über dienstliche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt sein Nachfolger im Amt.

§ 11

Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses der/des Sächsischen Polizeiombudsfrau/mannes

(1) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann wird vom Präsidenten des Landtages zum Beamten auf Zeit ernannt und untersteht dessen Dienstaufsicht, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit oder durch den Tod:

1. mit ihrer/seiner Abwahl,
2. mit der Entlassung auf ihr/sein Verlangen.

(2) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion des Landtages die/den Sächsische Polizeiombudsfrau/mann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, dass die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nachgekommen ist oder dass Gründe vorliegen, die bei einem Richterverhältnis auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

(3) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann kann jederzeit ihre/seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtages spricht die Entlassung aus.

§ 12

Rechtsstellung der/des Sächsischen Polizeiombudsfrau/mannes

(1) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann übt ihre/seine Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz in völliger Unabhängigkeit und frei von Weisungen aus.

(2) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde der Mitarbeiter/innen und Beamten/innen der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle. Die Beamten/innen können nur im Einvernehmen mit der/dem Sächsische Polizeiombudsfrau/mann versetzt oder abgeordnet werden.

(3) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann bestellt eine/n Mitarbeiter/in der Anstalt zu ihrem/seinem Stellvertreter(in) und ernennt die Beamten/innen der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle. Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann, die/der von ihr/ihm bestellte Stellvertreter/in und die mit der Ausübung der Aufgaben nach diesem Gesetz befassten Mitarbeiter/innen und Beamten/innen der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle sind in der Ausübung dieses Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; insoweit besitzen sie die gleiche Unabhängigkeit wie die Richter/innen.

(4) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann, die Mitarbeiter/innen und Beamten/innen der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Sachverhalte und personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und für allgemein zugängliche Daten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Amtsverhältnisses und der Tätigkeit fort.

(5) Die Mitarbeiter/innen und Beamten/innen der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle dürfen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nur mit Genehmigung der/des Sächsischen Polizeiombudsfrau/mannes als Zeugen aussagen.

§ 13

Rechte und Pflichten der/des Sächsischen Polizeiombudsfrau/mannes im und gegenüber dem Landtag

(1) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann ist befugt, in der Aussprache des Landtages über den Jahresbericht, über die Stellungnahme der Staatsregierung oder des Staatsministeriums des Innern das Wort

zu ergreifen. die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann kann sich innerhalb ihrer/seiner Aufgabenstellung auch sonst in den zuständigen Ausschüssen des Landtages sowie in den Sitzungen des Landtages äußern.

(2) Im Übrigen kann sie/er sich jederzeit sowohl in den Sitzungen des Landtages als auch in den Sitzungen der zuständigen Ausschüssen des Landtages an den Landtag wenden und an den Sitzungen teilnehmen. Auf ihr/sein Verlangen ist ein von ihr/ihm bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen zu setzen.

(3) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann ist im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren auf ihren/seinen Antrag oder auf Antrag einer Fraktion hin Gelegenheit zur Stellungnahme über alle die Polizei betreffenden Fragen zu geben; darüber hinaus hat sie/er das Recht, Stellungnahmen zum jeweiligen Gesetzgebungsvorhaben abzugeben.

(4) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann ist nach pflichtgemäßem Ermessen befugt, Betroffene über Beanstandungen und die hierauf erfolgten Maßnahmen zu unterrichten. Sie/er kann von einer förmlichen Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(5) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann hat das Recht, dem Landtag, der Staatsregierung und dem Staatsministerium des Innern Vorschläge und Empfehlungen zur Beseitigung der von ihr/ihm festgestellten Mängel zu unterbreiten. Darüber hinaus ist sie/er berechtigt, Vorschläge für eine bürgernahe und demokratisch strukturierte Polizei sowie für eine effiziente Kontrolle der Polizei zu machen. Sie/er kann den Landtag, dessen Ausschüsse, die Staatsregierung und die Polizeibehörden über Verbesserungen im Polizeibereich und beim Schutz von Grund- und Bürgerrechten im Bereich der Polizei beraten.

(6) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann beobachtet die Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlichen Entwicklung der Polizei insgesamt auf die Arbeitsweise und die Entscheidungsstrukturen der Polizeibehörden mit der spezifischen Fragestellung, ob sie zu einer Beschränkung der Kontrollmöglichkeiten durch den Landtag und die Gerichte oder zu einer unzulässigen Aufgabenausweitung und Kompetenzzuweisung oder zu einer Vermengung mit Aufgaben und Befugnissen der Nachrichtendienste führen und damit das Trennungsgebot unterlaufen. Er kann Maßnahmen zum Schutz gegen derartige Auswirkungen vorschlagen.

(7) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann ist befugt, selbständige Medienarbeit zu betreiben und sich direkt an die Öffentlichkeit zu wenden. Darüber hinaus kann sie/er Publikationen zur Information der Bevölkerung fertigen und herausgeben.

§ 14

Anwesenheitspflicht der/des Sächsische Polizeiombudsfrau/mannes

Der Landtag sowie der für Inneres und der für Verfassungs- und Rechtsfragen zuständige Ausschuss des Landtages können jederzeit die Anwesenheit der/des Sächsische Polizeiombudsfrau/mannes in ihren Sitzungen verlangen.

§ 15

Aufgaben der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle

(1) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle kontrolliert bei den Dienststellen und Behörden der Polizei im Freistaat Sachsen die Einhaltung und die Wahrung der Grund- und Freiheitsrechts nach der Verfassung des Freistaates Sachsen, der gesetzlichen Bestimmungen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts, der die Polizei betreffenden Gesetze sowie anderer polizeilicher Rechtsvorschriften.

(2) Stellt die jeweils oberste Landesbehörde im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Tatsachen, Sachverhalten oder Daten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, übt die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann oder die/der von ihr/ihm schriftlich besonders damit betraute Beauftragte persönlich die Rechte der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle nach diesem Gesetz aus.

(3) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle arbeitet mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für Kontrolle der Einhaltung der polizeilichen Vorschriften in Bund und in den Ländern zuständig sind, zusammen.

(4) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle berät die zuständigen obersten Landesbehörden, die Polizeibehörden und Polizeidienststellen in Fragen der Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte beim Vollzug der Gesetzlichen Bestimmungen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts sowie anderer polizeilicher Rechtsvorschriften. Zu diesem Zweck können Empfehlungen zur Verbesserung der polizeilichen Arbeit und der Polizeivollzugstätigkeit gegeben werden.

(5) Auf Ersuchen des Landtages, des für Inneres sowie des für Verfassungs- und Rechtsfragen zuständigen Ausschusses des Landtages oder einer obersten Landesbehörde geht die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nach, die dem ihrer Kontrolle unterliegenden Bereich betreffen.

(6) Stellt die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle eine nach polizeirechtlichen oder anderen Vorschriften mit Strafe bedrohte Handlung fest, ist sie befugt, diese bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Gleiches gilt für Handlungen, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

§ 16

Kontrollinstrumentarien der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle

(1) Der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle stehen zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben die nachfolgenden Befugnisse und Kontrollinstrumentarien zur Verfügung.

(2) Der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle auf Verlangen die Einsicht in Akten, Unterlagen, Datensysteme und Dateien der Polizei, der Polizeibehörden und Polizeidienststellen und deren Einrichtungen zu gewähren. Ihr ist die Auskunft durch die verantwortlichen Stellen der Polizei zu erteilen.

(3) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle steht ein Recht auf Ladung und Einvernehmung von Polizeibediensteten sowie auf Anhörung von Beschwerde führenden Personen, Zeugen und Sachverständigen zu. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte und -pflichten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften gelten hierbei unmittelbar.

(4) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle hat das Recht, unangekündigt Polizeibehörden, Polizeidienststellen und deren Einrichtungen im Freistaat Sachsen zu kontrollieren. Hierzu gehören insbesondere auch besondere stationäre oder mobile Einrichtungen des Polizeigewahrsams, Sammelunterkünfte, Schießtrainingsanlagen, Einrichtungen zur polizeilichen Beobachtung und Überwachung der Telekommunikation sowie Einrichtungen der polizeilichen Aus- und Fortbildung.

(5) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle hat jederzeit ohne vorherige Anmeldung ein Zutrittsrecht zu den jeweiligen Aktionsräumen und zu den jeweiligen Lagezentren der Polizei, insbesondere zu den Leitungsstäben der Polizei bei öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen. Ihr ist jederzeit die Gelegenheit zur Beobachtung von Polizeieinsätzen und -maßnahmen einzuräumen. Dies gilt auch für die von der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten.

(6) Das Staatsministerium des Innern, die Polizeipräsidien und die sonstigen mit der Erfüllung polizeilichen

Aufgaben befassten Behörden und Stellen sind verpflichtet, der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle und den von ihr beauftragten Bediensteten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig zu unterrichten. Dazu haben sie insbesondere:

1. Auskunft zu Fragen zu erteilen sowie auf Verlangen die Einsicht in alle Vorgänge und Aufzeichnungen, Unterlagen, Akten, gespeicherte Daten, Dateien und Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren,
2. die in Nr. 1 genannten Unterlagen auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist herauszugeben,
3. jederzeit unangemeldet Zutritt in alle Diensträume zu gewähren,

(7) Stellt der Staatsminister des Innern im Einzelfall fest, dass die Sicherheit des Bundes oder des Landes eine besondere Vertraulichkeit erfordert, so kann er verlangen, dass die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann oder eine/ein von ihr/ihm schriftlich besonders Beauftragte/r die entsprechenden Befugnisse persönlich ausübt. Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden.

(8) Über folgende Maßnahmen und Planungen ist die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle von den zuständigen Stellen rechtzeitig zu unterrichten: Entwürfe für Gesetzesinitiativen zum Polizeirecht und Gefahrenabwehrrecht, geplante Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie strukturelle Planungen im Polizeibereich, die Einrichtung von Spezialeinheiten der Polizei, polizeiliche Großlagen, Entsendung von polizeilichen Einheiten in andere Bundesländer, Einsatz von verdeckten Ermittlern und die Einrichtung von polizeilichen Kontrollstellen. Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle hat das Recht, zu allen genannten Maßnahmen, Planungen und Verfahren eigene Stellungnahmen abzugeben und Beanstandungen auszusprechen.

(9) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle ist befugt, personenbezogene Daten, die ihr durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise und Beratungersuchen bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie darf im Rahmen von Kontrollmaßnahmen im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der/des Betroffenen erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob ein Verstoß oder Mangel in der polizeilichen Arbeit gegeben ist. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.

§ 17

Tätigwerden der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle

(1) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle wird auf Ersuchen des Landtages oder des für Inneres sowie des für Verfassungs- und Rechtsfragen zuständigen Ausschusses des Landtages zur Prüfung konkret bestimmter Vorgänge im Bereich der Polizei tätig.

(2) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihr Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grund- und Freiheitsrechte oder gesetzlicher Bestimmungen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechtes schließen lassen. Dasselbe gilt für die Missachtung oder Nichtbeachtung der polizeilichen Führungsgrundsätze, die sich an den Grundrechten zu orientieren haben.

§ 18

Beteiligung der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle

(1) Bevor durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift Regelungen getroffen werden, die das Polizei- oder Gefahrenabwehrrecht berühren, ist die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle rechtzeitig anzuhören.

(2) Die Staatsregierung hat die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle bei der Erarbeitung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, soweit diese das Polizei- und Gefahrenabwehrrecht berühren, rechtzeitig zu beteiligen.

§ 19

Berichtspflichten der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle, Unterrichtung, Gutachten und Jahresbericht

(1) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle erstattet dem Landtag für das Kalenderjahr einen schriftlichen Jahresbericht. Der Jahresbericht umfasst über exemplarische Einzelfälle hinaus die Darstellung polizeiinterner, insbesondere struktureller Entwicklungen und daraus folgende Wirkungen für das rechtsstaatliche Verhalten der Polizeien des Bundes. Der Bundesminister des Inneren hat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berichts gegenüber dem Bundestag eine Stellungnahme abzugeben.

(2) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle kann jederzeit dem Landtag und dem für Inneres sowie dem für Verfassungs- und Rechtsfragen zuständigen Ausschuss des Landtages zu seiner Tätigkeit Einzelberichte vorlegen.

(3) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle unterrichtet den Landtag und die Öffentlichkeit über wesentliche Entwicklungen im Bereich des Polizei und Gefahrenabwehrrechts. Sie kann sich in dieser Angelegenheit jederzeit an den Landtag und die Öffentlichkeit wenden.

(4) Auf Ersuchen des Landtages, des für Inneres oder des für Verfassungs- und Rechtsfragen zuständigen Ausschusses des Landtages, einer Fraktion oder der Staatsregierung erstattet die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle besondere Gutachten und besonderen Berichte, untersucht Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Verhältnis zwischen Bürger/n/innen und Polizei und berichtet über deren Ergebnisse. Schriftliche Äußerungen der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle gegenüber dem Landtag sind auch gleichzeitig der Staatsregierung zuzuleiten.

(5) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle erstattet dem Landtag jährlich zum 31. Juni einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr. Sie kann in ihrem Tätigkeitsbericht Empfehlungen zur Verbesserung der polizeilichen Tätigkeit geben.

§ 20

Beanstandung, Stellungnahme, Mängelbeseitigung

(1) Stellt die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle konkrete Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften über des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts oder sonstige Mängel bei der polizeilichen Tätigkeit fest, so beanstandet sie dies bei den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde, bei den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Polizei- und Gefahrenabwehrrecht vollziehen, gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ, nach deren Anhörung. Wird sie nicht rechtzeitig gemäß § 18 beteiligt oder angehört, beanstandet sie dies gegenüber der zur Anhörung oder Beteiligung verpflichteten Stelle und deren Träger.

(2) Mit der Beanstandung fordert sie zur unverzüglichen Stellungnahme und Mängelbeseitigung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist auf. Dabei kann sie gegenüber der jeweiligen Stelle die vorläufige oder endgültige Unterlassung einer bestimmten polizeilichen Tätigkeit innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist anordnen. Gegen diese Anordnung können die betreffenden Stellen unmittelbar Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 unterrichtet die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde. Mit der Feststellung von Mängeln und der Beanstandung sollen Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Vollzuges von Polizei- und Gefahrenabwehrrecht verbunden werden. Die betroffenen öffentlichen Stellen können im Beanstandungsverfahren in Fragen des Gesetzesvollzugs beraten werden.

(4) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(5) Die Stellungnahme nach Absatz 1 Satz 1 soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle getroffen worden oder beabsichtigt sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle zu.

(6) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen Betroffene von Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder andere polizeiliche Vorschriften und mit Einwilligung des Betroffenen den Landtag und die Öffentlichkeit in geeigneter Form unterrichten.

§ 21 Beanstandungsklage

Kommt die jeweilige das Polizei- und Gefahrenabwehrrecht vollziehende Behörde oder Stelle der Aufforderung zur Mängelbeseitigung oder einer Anordnung nach § 20 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der dazu gesetzten Frist nicht nach, kann die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle beim Verwaltungsgericht unmittelbar Klage mit dem Antrag erheben, die Stelle zu verpflichten, den als verletzt gerügten polizeirechtlichen Bestimmungen oder Grund- und Freiheitsrechten die gebotene Geltung zu verschaffen, die mit der Beanstandung geforderte Mängelbeseitigung vorzunehmen, bestimmte polizeiliche Maßnahmen oder bestimmte Vollzugstätigkeiten vorläufig oder endgültig zu unterlassen.

Der Verwaltungsrechtsweg ist dazu insoweit eröffnet.

§ 22 Serviceaufgaben

(1) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle berät und informiert die Bürger über alle Fragen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts und der Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte beim Vollzug des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts, insbesondere über die ihnen dabei zustehenden Abwehr- und Schutzrechte.

(2) Die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle führt Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Polizei- und Gefahrenabwehrrecht durch. Sie berät öffentliche Stellen auf Anfrage in Fragen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts und dessen Vollzuges.

§ 23 Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt werden:

1. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs.1 des Grundgesetzes, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
2. das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:

Die Forderungen und sie tragenden Gründe für die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz im Bereich der Polizei sind weder neu, noch fehlt es im europäischen Maßstab an hierzu bereits erfolgreich praktizierten Modellen. Hierzu ist erst jüngst festgestellt worden:

„Im November 1996 rügt die UN-Menschenrechtskommission die ihrer Meinung nach unzureichenden Mechanismen für die Kontrolle der deutschen Polizeien und für die Bearbeitung von Beschwerden. Die IMK hat isch bis heute noch nicht einmal mit den Hinweisen befasst.“ (Dr. Manfred Reuter, DIE POLIZEI 3/2012, S. 81 mit Verweis auf Groll2000a: 42)

Auch im Bericht des Menschenrechtskommissars zur Vorlage bei dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung über seinen Besuch in Deutschland im Oktober 2006 stellt dieser fest:

„Nach Auffassung des Kommissars muss die Polizei in einer demokratischen Gesellschaft bereit sein, ihre Maßnahmen überwachen zu lassen und dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Obwohl es interne Mechanismen gibt, die sich mit Fällen mutmaßlichen Fehlverhaltens der Polizei in Deutschland befassen, ruft der Kommissar die deutschen Behörden auf, zu diesem Zweck unabhängig Beobachtungs- und Beschwerdegremien einzurichten. Die Unabhängigkeit dieser Beobachtungsgremien kann nur wirksam gewährleistet werden, wenn sie außerhalb der Polizei- und Ressortstrukturen angesiedelt werden.“ (vgl. AMNESTY INTERNATIONAL, Fachkonferenz Polizei und Menschenrechte 2010, Dokumentation, Seite 30, Fachbeitrag von Prof. Dr. Thomas Feltes, Lehrstuhl Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaften, Bochum zum Thema: „Notwendigkeit externer Kontrolle?“)

In der „Stellungnahme des Menschenrechtskommissars des Europarates zur Unabhängigen und effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei“ vom 12. März 2009 (in CommDH[2009]) kommt der EU-Kommissar für Menschenrechte zu dem folgenden, zusammenfassenden Ergebnis:

„Ein unabhängiges und effektives Polizeibeschwerdesystem ist von grundlegender Bedeutung für einen demokratischen und rechenschaftspflichtigen Polizeidienst.

Eine unabhängige und effektive Untersuchung von Beschwerden stärkt das öffentliche Vertrauen in die Polizei und stellt sicher, dass polizeiliches Fehlverhalten und Misshandlungen durch die Polizei nicht straflos bleiben.

Ein Beschwerdesystem muss in der Lage sein, angemessen und verhältnismäßig mit sehr unterschiedlichen Vorwürfen gegen die Polizei umzugehen und dabei die Schwere der Vorwürfe und die Auswirkungen derselben auf den betroffenen Polizeibeamten zu berücksichtigen.

Ein Polizeibeschwerdesystem sollte verständlich, offen und zugänglich sein und Aspekte wie Geschlecht, Verhinderung rassistischer Diskriminierung, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Glaube, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung und Alter positiv betrachten und verstehen.

Ein solches Beschwerdesystem sollte effizient und angemessen ausgestattet sein und zur Entwicklung einer Kultur der Verantwortlichkeit („Caring Culture“) bei der Erbringung polizeilicher Dienste beitragen.“

Ungeachtet dessen verschließen sich der Bund und die Länder (mit Ausnahme diesbezüglich „zaghafter“ Vorstöße) nach wie vor diesem europarechtlich, wie nicht zuletzt auch generell rechtsstaatlich gebotenen Anliegen mit Vehemenz, so auch der Freistaat Sachsen.

Während einerseits Befugnisse der sächsischen Polizei regelmäßig erweitert wurden und werden – zuletzt mit der Einführung des ob seiner Verfassungsmäßigkeit umstrittenen Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Polizeigesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 370) – sind auch nach den Feststellungen der o.g. Stellungnahme des EU-Menschenrechtskommissars die *„Erwartungen gestiegen, dass die polizeilichen Aufgaben den Grundsätzen von Demokratie, Rechenschaftspflicht und Achtung der Menschenrechte Rechnung tragen. Gemäß der Präambel des UN-Verhaltenskodexes für Beamte mit Polizeibefugnissen soll ‚jedes Organ der Strafverfolgung [...] repräsentativ für das gesamte Gemeinwesen, dessen Bedürfnissen angemessen und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig sein.‘“*(ebenda)

Hinzu kommt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Laufe seiner bisherigen Rechtsprechung zu Beschwerden im Zusammenhang mit diesbezüglichen Verletzungen der EMRK gestützt auf die Anforderungen der Artikel 2, 3 der EMRK die EU-Mitgliedsstaaten im exekutiven wie legislativem Handeln bindende Grundprinzipien für die effektive Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei entwickelt hat:

- Unabhängigkeit,
- Angemessenheit,
- Unverzögerlichkeit,
- Öffentlichkeit der Überprüfung,
- Einbeziehung der Betroffenen/Opfers,

die sich nicht zuletzt auch im innerstaatlichen Recht in Gestalt konkreter Gesetzesregelungen widerspiegeln müssen.

Bereits eine rechts- und institutsvergleichende Betrachtung der diesbezüglichen rechtlichen Regelungsgehalte und tätigen Institutionen anderer EU-Mitgliedstaaten offenbart einen deutlichen gesetzgeberischen wie auch organisatorisch-personellen Nachholbedarf für den Bund und in derselben Weise für die Bundesländer, insoweit ihnen auf der Grundlage des Art. ... GG die Gesetzgebungskompetenz für die Polizei obliegt:

So führten in Großbritannien England und Wales bereits im April 2004 ein neues Polizeibeschwerdesystem ein, an dessen Spitze die IPCC (Independent Police Complaints Commission – Unabhängige Polizeibeschwerdekommision) steht.

Irland verfügt seit dem Jahre 2005 über die Irish Garda Ombudsman Commission (GSOC).

Im Juli 1999 führte Österreich den Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres ein, der insbesondere infolge des gewaltsamen Flüchtlingstods bei Abschiebung eingerichtet worden ist, und dem Vertreter der Judikative, Exekutive sowie von Menschenrechtsvereinen angehören.

In Frankreich wurde auf gesetzlicher Grundlage im Juni 2000 die Commission nationale de déontologie de la sécurité (CNDS – Nationale Kommission für Pflichten und Ethik im Sicherheitswesen) geschaffen, deren Einrichtung eine Reihe umstrittener Schusswaffeneinsätze durch die Polizei vorausgegangen waren.

Im Juli 1991 wurde in Belgien durch Gesetz das Ständige Komitee zur Kontrolle der Polizeidienste (Comité permanent de contrôle des services de police), kurz Comité P geschaffen.

In Portugal wurde im August 1996 durch Gesetzesdekret die Inspeção-Geral da Administração Internal (IGAI - General-Inspektion der Inneren Verwaltung) eingerichtet, insbesondere auch in Reaktion auf die seinerzeitige Kritik seitens Amnesty International, APT (Association pour la prévention de la torture, Genf) und des Komitees zur Verhütung der Folter (CPT) des Europarats dar.

Seit dem Jahre 2005 ist in Norwegen das Bureau for the Investigation of Police Affairs als Polizeikontroll- und Beschwerdestelle tätig.

Die Niederlande richteten das National Police Internal Investigation Department (Rijksrecherche) ein.

(vgl. hierzu insgesamt: AMNESTY INTERNATIONAL, POSITIONSPAPIER, JULI 2010: Ergänzung zu unabhängigen Untersuchungsmechanismen; Georg Warning, Wien, Übersicht über bisher aktive unabhängige Polizeikontrollkommissionen bzw. Polizeibeiräte)

Angesichts dessen steht auch der Freistaat Sachsen im allgemeinen, der Landtag als sächsischer Gesetzgeber im besonderen in der Pflicht und Verantwortung, sich endlich in einer zeitgemäßen, fach- und sachgerechten Art und Weise, diesen rechtsstaatlichen Anforderungen und Erwartungen zu stellen.

Dem folgend ist es Anliegen und Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes der Fraktion DIE LINKE, eine dem europarechtlichen und rechtsstaatlichen Gebot einer unabhängigen, angemessenen, unverzüglichen, öffentlichen und die Betroffeneninteressen achtenden Überprüfung polizeilichen Handelns im Freistaat Sachsen entsprechende und umsetzende gesetzliche Regelungen zu schaffen.

Zu Artikel 1

(Änderung der Sächsischen Verfassung, Einfügung eines Artikel 53a)

Um die nach den o.g. Darstellungen vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof entwickelten, verbindlichen Grundsätze und Prinzipien für eine effektive und unabhängige Überprüfung des Polizeiwesens und des polizeilichen Handelns verbindlich im Freistaat Sachsen umzusetzen und eine diesen Anforderungen entsprechende Institution einzurichten, muss diese mit einer dafür erforderlichen Bestandskraft und -garantie der entsprechenden erforderlichen Kontroll- und Beschwerdeinstanz eingerichtet werden.

Daher bedarf es nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE einer verbindlichen Verankerung dieser Beschwerde- und Kontrollinstitution und des von den Betroffenen beanspruchbaren und des folglich zu leistenden Umfangs des besonderen Rechtsschutzes in der Verfassung selbst.

Mit dem dazu neu einzuführenden Verfassungsartikel 53a wird daher zunächst der zu garantierende Rechtsschutzbereich bestimmt. Danach soll zum Schutz der Grund- und Freiheitsrechte nach dieser Verfassung eine Unabhängige Polizeibeschwerdestelle als Hilfsorgan des Landtages eingerichtet werden.

Um dabei auch organisatorisch, personell und funktionell die gebotene Unabhängigkeit bei Aufgabewahrnehmung zu gewährleisten und andererseits die erforderliche Legitimität der Beschwerdestelle sicherzustellen, soll der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle ein/e Leiter/in vorstehen, der/die die Amtsbezeichnung Sächsische/r Polizeiombudsfrau/mann führt, kraft der Verfassungsregelung in der Ausübung ihres/seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Dazu soll die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann zudem unmittelbar vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf sechs Jahre gewählt werden und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Weitergehende einfachgesetzliche Regelungen sollen durch Gesetz geregelt werden können, wobei auch eine Option des Gesetzgebers zur Errichtung der Unabhängigen Polizeibeschwerdestelle in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts besteht.

Zu Artikel 2

(Gesetz über die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle im Freistaat Sachsen)

Hierzu wird zunächst auf den Wortlaut der derzeit vorliegenden Detailregelungen des Gesetzesentwurfes verwiesen.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Verfassungsänderung und des Gesetzes über die Unabhängige Polizeibeschwerdestelle im Freistaat Sachsen am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.